

01
2022

MIT TEILUNGS BLATT

Grußwort: Jubiläen 2022

THEMA

- 03** Positionspapier BUNDI:
Wir brauchen eine Politik,
die sich was traut!

BERICHTE

- 08** Bayerische Anlauf- und
Beratungsstelle der Stiftung
Anerkennung und Hilfe
- 11** Familien-, Umfeld- und
Elternberatung zu
Rechtsextremismus (F.U.E.R.)

Info

- 16 30 Jahre Mitteilungsblatt
- 18 Kein Vergabeverfahren bei Jugendhilfe-
Leistungen der Schulsozialarbeit bzw.
Jugendsozialarbeit
- 19 Umsetzung des neu eingeführten § 38
SGB VIII Auslandsmaßnahmen
- 25 Sechsteilige Video-Reihe der BAGLJÄ
- 27 Personalien
- 27 Zu guter Letzt

GRUSSWORT

JUBILÄEN 2022

Liebe Leserinnen und Leser des Mitteilungsblatts,

wir alle leben in schweren Zeiten, die uns bis an die Belastungsgrenze und darüber hinaus fordern. Nun begleitet uns die Corona-Pandemie schon das dritte Jahr und leider steht zusätzlich die friedliche Weltordnung in Europa aufgrund des aktuellen Krieges auf einem harten Prüfstand. Unsere Gedanken sind bei den Menschen, die gerade eine Situation erleben, die wir uns für niemanden wünschen.

Dennoch möchte ich den Augenblick nutzen, um Ihnen, als aktive Gestalterinnen und Gestalter der Kinder- und Jugendhilfe, für Ihre wichtige Arbeit in diesen Zeiten zu danken. Zusätzlich möchte ich Sie auf einige Jubiläen aufmerksam machen, die uns im Jahr 2022 erwarten.

Beginnen möchte ich mit dem 30-jährigen Geburtstag dieser Publikation. Mit der ersten Ausgabe des Mitteilungsblatts im Jahr 1992 startete das Druckwerk als eigenständige Veröffentlichung des Bayerischen Landesjugendamts. Es löste damit die Informationen aus dem Landesjugendamt als Beilage der Bayerischen Wohlfahrtsblätter ab. Im Laufe der Jahre kam es zu einigen gestalterischen Anpassungen, die wir Ihnen in dieser Ausgabe noch einmal zusammengestellt haben. Das Ziel unserer Publikation – ein Informationsblatt für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu sein sowie wertvolle und anregende Hinweise für die Praktikerinnen und Praktiker vor Ort zu bieten – haben wir dabei immer fest im Auge behalten. Und das, so unser Versprechen, bleibt auch so.

Lassen Sie uns jetzt noch einen Blick auf die weiteren Jahrestage 2022 werfen: Das Landesjugendamt Bayern feiert dieses Jahr sein 45-jähriges Bestehen als eigenständig verfasste Dienststelle im Geschäftsbereich des Familienministeriums. Und last but not least wird der Vorläufer des Kinder- und Jugendhilferechts, das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, 100 Jahre alt. Mit dessen Inkrafttreten wurde der Grundstein für die Jugendämter, genauso wie die Landesjugendämter und deren zweiteilige Ausgestaltung, gelegt.

Wir werden auf diese Jubiläen im Laufe des Jahres noch gesondert eingehen. Lassen Sie sich überraschen!

Herzliche Grüße,
Ihr Hans Reinfelder



HANS
REINFELDER



Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe (BUNDI)¹

Positionspapier

Wir brauchen eine Politik, die sich was traut!

Es braucht auch in Coronazeiten endlich eine jugendgerechte Politik!

Das Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe (BUNDI) fordert dazu auf, die Rechte von jungen Menschen in der Corona Pandemie zu achten und umzusetzen.

1. Solidarität ist keine Einbahnstraße – lasst euch impfen!

Wir Kinder und Jugendliche müssen seit Beginn der Pandemie auf vieles verzichten, was unser Leben ausmacht und zur Entwicklung von jungen Menschen dazu gehört. Wir durften keine Freund*innen mehr treffen, nicht mehr in Sportvereinen aktiv sein oder andere Freizeiteinrichtungen besuchen und auch die Schule wurde zu gemacht. Das haben wir alles mitgemacht, da die Kontaktbeschränkung das einzige Mittel war, um die Ausbreitung des Corona Virus einzudämmen und somit vor allem ältere Menschen zu schützen. Wir Kinder und Jugendlichen wurden aber in den Maßnahmen vergessen und nur nach öffentlichen Protesten etwas berücksichtigt. Der Druck, der auf uns ausgeübt wurde, war und ist sehr groß. Wir sind viele Opfer eingegangen, doch statt das zu würdigen, wurden wir zu Unrecht als unsolidarisch und partyversessen diskriminiert.

Wir Kinder und Jugendliche waren solidarisch mit den Erwachsenen und Senior*innen, doch die Erwachsenen sind es nicht wirklich mit uns jungen Menschen. Die Pandemie kann, so die Expert*innen, durch Impfungen eingedämmt werden und damit auch die Kontaktbegrenzungen und Maßnahmen, die uns junge Menschen stark treffen. Dass es noch immer viele Ungeimpfte gibt, ist auch unsolidarisch uns Kindern und Jugendlichen gegenüber!

Wir fordern:

- Die Politik muss entscheidungsfreudiger werden, einheitliche Coronaregeln verabschieden und auch umsetzen.
- Nehmt Druck von uns und diskriminiert uns nicht pauschal als partyversessene Jugend.
- Erkennt unsere Solidarität den Älteren gegenüber und die Opfer, die wir erbracht haben, um Corona zu begrenzen, endlich an.

¹ Mitglied des Bundesnetzwerks sind aktuell die fünf bestehenden Landesweiten Selbstvertretungen: Landesheimrat Bayern, Kinder- und Jugendhilfe Landesrat Brandenburg, Landesheimrat Hessen, Jugend vertritt Jugend aus Nordrhein-Westfalen und Landesjugendhilferat Rheinland-Pfalz.

2. Die Politiker*innen und die Öffentlichkeit haben uns junge Menschen in der Pandemie vergessen und uns zu viel zugemutet.

In der öffentlichen Debatte waren wir junge Menschen gerade zu Beginn der Pandemie gar nicht präsent. Niemand hat in den Nachrichten und Talkshows über uns und Corona gesprochen, auch nicht Politiker*innen. Das hat sich auch in der Politik und den Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie widerspiegelt. Junge Menschen waren von den beschlossenen Maßnahmen besonders betroffen, sogar unser Recht auf Bildung wurde massiv eingeschränkt. Kinder und Jugendliche, die in Wohngruppen leben, waren noch einmal stärker betroffen. Nicht nur die Schule, Vereine und öffentliche Plätze wurden zeitweise geschlossen, sondern auch in den Wohngruppen wurden Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung getroffen. Die Auswirkungen auf unser gesamtes Leben waren sehr groß, beteiligt wurden wir junge Menschen aber nicht.

Die Pandemie hat nicht nur offengelegt, dass wir Kinder und Jugendliche zur Lösungsfindung in Krisensituationen zu Unrecht nicht einbezogen wurden, sondern auch, dass es viele Baustellen in der Kinder- und Jugendhilfe gibt.

Wir fordern:

- Unser Recht auf Bildung muss auch in Krisensituationen, wie die Pandemie sie offen zutage gelegt hat, gewahrt bleiben. Es geht um unsere Zukunft.
- Personalmangel darf nicht zu Gruppenschließungen in stationären Wohneinrichtungen führen.
- Aktionsprogramme zur Linderung von Coronafolgen müssen auch auf die Belange stationärer Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eingehen.

3. Partizipation und Beteiligung sind zentral – besonders in Krisenzeiten!

Kinder und Jugendliche haben Grundrechte, die durch die Kinder- und Jugendhilfe gefördert und verwirklicht werden müssen. In Krisenzeiten dürfen diese Grundrechte nicht einfach eingeschränkt werden, sondern gerade dann ist es wichtig, Partizipation zu ermöglichen.

Mit dem Beginn der Pandemie wurden auch die Treffen der Selbstvertretungen in Wohngruppen eingeschränkt bis hin zur Einstellung der Treffen. Es fehlte an einer motivierenden Unterstützung durch die Fachkräfte – etwa im Hinblick auf die Teilnahme an Treffen der Selbstvertretung –, das notwendige technische Equipment stand auch nicht zur Verfügung. Es muss ein öffentlich einsehbarer Plan in der Kinder- und Jugendhilfe vorliegen, wie junge Menschen in Wohngruppen und Einrichtungen in unterschiedlichen Gremien angehört und wie sie beteiligt werden.

Für die Partizipation und Beteiligung der jungen Menschen ist Aufklärung von besonderer Bedeutung. Die Politik hat ihre Informationspolitik ausschließlich auf die Erwachsenen ausgerichtet und uns junge Menschen auch hier „vergessen“.

Die Kinder- und Jugendhilfe wurde in die Einwicklung der Maßnahmen nicht wahrnehmbar einbezogen. So gab es keine Vertreter*innen aus der Kinder- und Jugendhilfe in der Expert*innenrunde der Bundesregierung. Die Politik hat überdies, wie auch viele Einrichtungen, über die jungen Menschen entschieden und hat sie nicht einbezogen. Kinder und Jugendliche haben auch eine Sichtweise und Erfahrungen, die sie gerne in die Maßnahmenfindung eingebracht hätten.

Wir fordern:

- unsere Rechte und unsere Beteiligung in allen wesentlichen uns betreffenden Fragen auch und gerade in Krisenzeiten abzusichern,
- die Selbstvertretung in der Kinder- und Jugendhilfe wie Jugendräte oder Heimräte in den Wohngruppen und auf Landes- und Bundesebene auch in der Pandemie abzusichern und zu unterstützen,
- Informationen, die für das Verhalten in der Krise wichtig sind, altersgerecht in allen relevanten Sprachen multimedial jederzeit zur Verfügung zu stellen,
- uns Kinder und Jugendliche in Expert*innenrunden einzubeziehen und uns als Expert*innen in eigener Sache zu hören und unsere Belange zu berücksichtigen.

4. Recht auf Bildung und digitale Teilhabe verwirklichen!

Die Pandemie hat die Lehrer*innen und Schüler*innen wie auch die pädagogischen Fachkräfte in den Wohngruppen völlig unvorbereitet getroffen. Kinder und Jugendliche, die in Wohngruppen leben, mussten sich mit vielen anderen jungen Menschen Lernmittel teilen, die nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung standen (wie Laptops etc.). Viele junge Menschen mussten ihre Smartphones für den Unterricht nutzen, die kleinen Bildschirme brachten weitere Erschwernisse mit sich. Das WLAN in den Einrichtungen war nicht in ausreichender Bandbreite vorhanden, sodass es massive Probleme gab, am Online-Unterricht teilzunehmen. Die Lernbegleitung im Homeschooling stellte alle vor große Herausforderungen, Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe waren besonders davon betroffen. Die Situation in den Wohngruppen hat dazu geführt, dass es für diese Kinder und Jugendliche wesentlich schwieriger war, gleichwertig am Online-Unterricht teilnehmen zu können, zumal sie keine bedarfsgerechte Begleitung erhielten. Dies führte zu grundlegenden Problemen beim Unterricht bis hin dazu, dass sich der Notendurchschnitt sehr oft deutlich verschlechtert hatte, Klassen sogar wiederholt werden mussten oder Abschlüsse nicht erreicht wurden.

Der Zugang zu (schulischer) Bildung muss für alle Kinder und Jugendlichen gewährleistet werden. Alle Kinder und Jugendlichen hatten mit der neuen Situation zu kämpfen. Aber jene, die in Wohngruppen leben, waren besonders betroffen, da sie keine Elternteile an ihrer Seite hatten und die Fachkräfte nicht alle begleiten konnten. Es hätte mehr Unterstützung beim Homeschooling durch Lehrkräfte der Schule und Betreuer*innen gebraucht, um das Recht auf bestmögliche Bildungschancen zu verwirklichen.

Wir fordern:

- In den Einrichtungen müssen technische Voraussetzungen geschaffen werden, um jungen Menschen Zugang zum Internet zu ermöglichen.
- Es müssen ausreichend Endgeräte mit entsprechender Software und stabile WLAN Zugänge zur Verfügung gestellt werden, um sowohl Bildungsangebote nutzen als auch soziale Kontakte pflegen zu können.
- Fachkräfte müssen regelmäßig Fortbildungen zu Medienkompetenz bekommen.
- Es müssen transparente, allgemeine sowie altersgemäße WLAN Regeln für alle Einrichtungen gelten. Regeln der Nutzung von digitalen Medien müssen gemeinsam verhandelt und regelmäßig auf ihre Sinnhaftigkeit überprüft werden. Einschränkungen müssen begründet werden.

- Für Nachrichten im Netz gelten die gleichen Regeln zum Schutz der Privatsphäre wie für das Briefgeheimnis. Fachkräfte dürfen Chats und Mails nicht ohne unser Einverständnis lesen.
- Unsere Rechte auf Bildung und Privatsphäre sind in allen Situationen zu wahren, auch in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

5. Jugendämter müssen in Kontakt bleiben mit jungen Menschen

Die Strategie der Pandemiebekämpfung, die Kontakte zu reduzieren und nach Möglichkeit aus dem Homeoffice zu arbeiten, führte dazu, dass Jugendämter nicht mehr erreichbar waren. Die Mitarbeiter*innen waren über Wochen für unsere Fragen und Anliegen nicht erreichbar. Zum Teil ist das heute noch so.

Dies hatte auch Auswirkungen auf die Hilfeplangespräche. Diese wurden zum Teil ganz ausgesetzt oder auch um eineinhalb Jahre verschoben. Technische Lösungen wurden erst spät in der Pandemie gesucht, die aufgrund der schlechten technischen Ausstattung und Medienkompetenz der Mitarbeiter*innen auch erst nicht umgesetzt werden konnten.

Die Unsicherheit in den Einrichtungen im Umgang mit der Pandemie und den Maßnahmen hat dazu geführt, dass Regelungen festgelegt wurden, die unsere Rechte eingeschränkt haben. Diese Maßnahmen haben u.a. den Kontakt zu Eltern und Freund*innen pauschal eingeschränkt. Man durfte zu Beginn der Pandemie Freund*innen und Familien nicht besuchen oder in der Wohngruppe empfangen. Kinder und Jugendliche, die doch bei ihren Familien waren, durften nicht ohne Weiteres zurück in die Wohngruppe. Eine Beschwerdestelle außerhalb der Einrichtung oder Träger (Ombudstellen) wäre wichtig gewesen, um sich gegen diese Maßnahmen auch wehren zu können. Die Kontakte zu den Familien und Freund*innen müssen auch in der Pandemie ermöglicht und gepflegt werden. Es darf nicht passieren, dass die Rechte der Kinder, ihre Eltern zu sehen, einfach mit Maßnahmen gegen die Pandemie ausgehebelt werden.

Wir fordern:

- Auch in Krisenzeiten müssen die Mitarbeiter*innen in den Jugendämtern für uns erreichbar bleiben und das Jugendamt muss sicherstellen, dass der Kontakt trotz Homeoffice-Regelung bestehen bleibt.
- Hilfeplangespräche müssen auch in der Pandemie weiter stattfinden, um über Lebenswege und Erfahrungen beraten und in Kontakt bleiben oder von Belastungen berichten zu können.
- Auch in Pandemiezeiten müssen familiäre und soziale Kontakten beibehalten werden.

6. Junge Menschen in Wohngruppen besser gesellschaftlich wahrnehmen und ihre Leistungen anerkennen

Insgesamt gab es eine deutlich wahrgenommene Ungerechtigkeit bei jungen Menschen, die in Wohngruppen leben. Die Politik hat ihre Aufgabe, Maßnahmen nachvollziehbar zu halten, nicht eingehalten, sondern junge Menschen entmündigt und ihre Kompetenzen nicht anerkannt. Wir jungen Menschen müssen in die Politik eingebunden werden, damit wir auf Entwicklungen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie im Kontext von Kindheit und Jugend Einfluss nehmen können. Regelungen müssen altersgerecht und transparent vermittelt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass alle Leistungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in allen Bereichen anzuerkennen sind. Kinder

und Jugendliche in Wohngruppen sind Kinder und Jugendliche und dürfen nicht auf den Lebensort „stationäre Einrichtung“ reduziert werden, gleichzeitig muss der besondere Kontext immer mit betrachtet werden. Wir haben die gleichen Rechte wie alle Kinder und Jugendlichen und müssen gleich gefördert werden.

Wir fordern:

- Das Leben in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe ist anders als in Familien. Allen Beteiligten, den Fachkräften und den dort lebenden Kindern und Jugendlichen gebührt Anerkennung und Respekt für ihre geleistete Arbeit.
- Die personelle und technische Ausstattung in den Einrichtungen muss so sein, dass auch Krisensituationen bewältigt werden können, bei denen es häufigere Erkrankungen gibt und viele Bewohner*innen zeitgleich technische Geräte nutzen müssen.
- Wir dürfen nicht auf den Begriff „Heimkinder“ reduziert und müssen vorurteilsfrei betrachtet werden.

Das Positionspapier wurde am 20. Februar 2022 auf dem Bundesnetzwerkstreffen der Interessenvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe (BUNDI) verabschiedet.

Kontakte

Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe (BUNDI)

www.jvj-nrw.de/de/interessenvertretung-bundesweit

Landesheimrat Bayern

www.landesheimrat.bayern.de

Kinder- und Jugendhilfe Landesrat Brandenburg

<https://kjlir-brandenburg.de>

Landesheimrat Hessens

<https://landesheimrat-hessen.jimdofree.com>

Jugend vertritt Jugend aus Nordrhein-Westfalen

<https://www.jvj-nrw.de/de>

Landesjugendhilferat Rheinland-Pfalz

<https://ljhr-rlp.de>

Unterstützung

Dieses Positionspapier ist in Zusammenarbeit mit dem Forum Transfer. Innovative Plattform für die Kinder- und Jugendhilfe entstanden www.forum-transfer.de.

IPSHEIM@home mit der Wahl des Landesheimrats Bayern findet in diesem Jahr von 18.04. bis 01.06. statt. Bitte ermöglichen Sie jungen Menschen die Teilnahme. Alle Infos finden Sie unter www.landesheimrat.bayern.de

BERICHT AUS DER PRAXIS

BAYERISCHE ANLAUF- UND BERATUNGSSTELLE DER STIFTUNG ANERKENNUNG UND HILFE

Im Jahre 2017 errichteten die Länder, der Bund sowie die evangelische und katholische Kirche die Stiftung Anerkennung und Hilfe. Sie richtet sich an die Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in der Zeit vom 23.05.1949 bis zum 31.12.1975 in der Bundesrepublik Deutschland bzw. vom 07.10.1949 bis zum 02.10.1990 in der DDR in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe oder stationären psychiatrischen Einrichtung untergebracht waren.

Fakten zur Stiftung Anerkennung und Hilfe

Laufzeit	01.01.2017 bis 31.12.2022
Anmeldezeitraum	01.01.2021 bis 30.06.2021
Anmeldungen	
Bundesweit	28.000 Betroffene
Bayern	2.743 Betroffene
Anzahl Betroffener mit ausgezahlter Leistung	
Bundesweit	21.374 Betroffene
Bayern	2.013 Betroffene
Auszahlung, bundesweit	220.470.250,00 € (Stand 31.12.2021)
Auszahlung, Bayern	22.409.400,00 € (Stand 31.12.2021)
Weitere Informationen www.stiftung-erkennung-hilfe.de	
	

Das wesentliche Ziel der Stiftung ist die Anerkennung des Leids und Unrechts, das die Betroffenen in ihrer Kindheit in der stationären Einrichtung der Behindertenhilfe und der Psychiatrie erfahren haben.

Dabei kann die Aufgabe in drei Bereiche unterteilt werden:

1. Die individuelle Anerkennung durch persönliche Beratungsgespräche und finanzielle Leistungen.
2. Die öffentliche und gesellschaftliche Anerkennung.
3. Die Anerkennung durch eine wissenschaftliche Aufarbeitung.

Die Laufzeit der Stiftung wurde bei der Gründung zuerst auf fünf Jahre beschränkt (bis zum 31.12.2021), wobei die Betroffenen sich vorerst bis zum 31.12.2020 bei den zuständigen Anlauf- und Beratungsstellen anmelden

konnten. Um kurze Wege für die Betroffenen zu ermöglichen, wurden die Anerkennungs- und Beratungsstellen nach dem Wohnortprinzip bundesweit organisiert.

Die Arbeit der bayerischen Anlauf- und Beratungsstelle

Die bayerische Anerkennungs- und Beratungsstelle der Stiftung Anerkennung und Hilfe nahm am 01.04.2017 ihre Arbeit auf. Die Anmeldungen verliefen erst zögerlich. Ein Grund hierfür lag in der Erreichbarkeit der Betroffenen, die oft weiterhin in einer Einrichtung der Behindertenhilfe leben. Diese waren von den Informationen ihrer Einrichtung und deren Unterstützung bei der Anmeldung abhängig.

Ab Januar 2018 verdoppelt sich die Zahl der Anmeldungen. Die Öffentlichkeitsarbeit zeigte ihre Wirkung. Betroffene selbst, deren rechtliche Betreuerinnen und Betreuer oder das Einrichtungspersonal meldeten sich zunehmend in der Anlauf- und Beratungsstelle. Die größte Gruppe bildeten dabei Menschen mit Hörbehinderung. Durch Verbände, Vereine und Beratungsstellen sind sie in Bayern sehr gut vernetzt.

Eine weitere große Gruppe sind Menschen, die aufgrund ihres Behinderungsbildes bis heute noch in den Einrichtungen der Behindertenhilfe leben. Die Einrichtungen, die sich selbst mit ihrer Vergangenheit auseinandersetzen, wiesen auf die Arbeit der Stiftung hin und vermittelten so zwischen der Anlaufstelle und den Betroffenen. Es entstand zum Teil ein enger Kontakt und eine sehr kooperative Zusammenarbeit. Manchmal gab es in den Einrichtungen auch Veranstaltungen und Veröffentlichungen zur eigenen Geschichte.

Leider wurden im gesamten Anmeldezeitraum nur wenige Personen erreicht, die zu den genannten Zeiträumen in ihrer Kindheit und Jugend in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren.

Die Beratungsgespräche

Aufgrund gestiegener Anmeldezahlen wurden 2019 und 2020 weitere Beraterinnen und Berater im ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt eingestellt. Um die vielen traumatischen Erlebnisse der Betroffenen sensibel aufzuarbeiten und behutsam unterstützen zu können, lag der Schwerpunkt hinsichtlich der Qualifikation der Beratungsfachkräfte in psychosozialer Beratungskompetenz. Zahlreiche Rückmeldungen der Betroffenen nach den Anerkennungs- und Beratungsgesprächen zeigen, wie wichtig diese Gespräche sind. Wird in den Beratungsgesprächen plausibel dargelegt, dass die Betroffenen während der Zeit ihrer Unterbringung Leid und Unrecht erlitten haben, kann die betroffene Person eine einmalige, personenbezogene Geldpauschale in Höhe von € 9.000,00 erhalten. Zusätzlich können bis zu € 5.000,00 ausbezahlt werden, wenn die betroffene Person zwischen ihrem 14. Lebensjahr und ihrer Volljährigkeit in den Einrichtungen gearbeitet hat, ohne dass dafür Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden. In den Beratungsgesprächen berichten fast alle Personen von erlebter psychischer und physischer Gewalt.

Beispiele für häufige und flächendeckende Gewalterfahrungen:

- physische und psychische Gewalt,
- sexuelle Übergriffe,
- entwürdigende Strafpraktiken, wie Isolation,
- erzwungene Arbeit,
- emotionale Vernachlässigung,
- medikamentöse Ruhigstellung,
- Essenszwang,
- mangelnde gesundheitliche Versorgung,
- Unterbindung des Kontaktes zur Herkunftsfamilie

Grundsätzlich sind die Schilderungen der Betroffenen wie auch ihre Biografien sehr unterschiedlich. Bei manchen sprudelt es nur so heraus und es besteht ein sehr großes Bedürfnis, das Geschehene endlich zu erzählen. Die Erzählungen sind dann lebhaft und oft auch emotional.

Andere Betroffene sind sehr zurückhaltend, erzählten nur bruchstückhaft und hören nach kurzer Zeit auch wieder auf. Die Beraterinnen und Berater hören immer wieder Sätze wie: „Ich denke, es reicht, was ich erzählt habe. Ich möchte jetzt auch gar nicht mehr erzählen.“ Es scheint manchen Klientinnen und Klienten schwer zu fallen, sich an konkrete Erlebnisse zu erinnern. Das Heim und das Betreuungspersonal sind jedoch auch bei denjenigen mit „Erinnerungslücken“ negativ abgespei-

chert. Typische Aussagen sind dabei: „Nein, ich gehe nie auf Klassentreffen. Ich würde dort nie hingehen. Es war schrecklich! Wenn ich Fotos vom Heim sehe, fühle ich mich wie erstarrt. Ich fühle mich dann wieder wie das kleine Kind von damals. Noch bis heute wird mir plötzlich schlecht, wenn ich mit dem Auto an dem Heim vorbeifahre.“

Diese Ohnmachtserfahrung ist Teil der Aufarbeitung im Gespräch mit den Beraterinnen und Beratern. Dabei wird den heute Erwachsenen oft zum ersten Mal Glauben geschenkt und deutlich gemacht, dass sie nicht selbst die Verantwortung für das ihnen zugefügte Leid tragen. Zahlreiche Betroffene machen dadurch eine positive Erfahrung in ihrem Leben.

Die Folgen für das Leben der betroffenen Personen sind sehr individuell und oft prägend. Sie berichten von Ängsten oder davon, dass sie sich schnell unterordnen. Auch Misstrauen oder psychosomatische Beschwerden werden als Folgen der Unterbringung genannt. Manche geben an, die Vergangenheit für sich bewältigt zu haben. Wieder andere würden gerne ihre Geschichte mit therapeutischer Hilfe aufarbeiten. Mit diesem Wunsch stoßen sie jedoch oft an Grenzen. Es gibt nur sehr wenige Therapiemöglichkeiten in psychosomatischen Kliniken oder bei Therapeutinnen und Therapeuten, welche der Gebärdensprache mächtig sind. Viele, die in die Beratungsstelle kamen, fühlen sich deshalb auch weiterhin ungehört und mit ihrer Vergangenheit alleingelassen.

Betroffene, die heute noch in Einrichtungen leben, befinden sich im Gespräch oft in einem Loyalitätskonflikt. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind bis heute noch in Abhängigkeit der Einrichtung und berichten, dass sie alles gut finden. Nur sehr zögerlich erzählen sie von der Vergangenheit und trauen sich kaum etwas Negatives zu sagen. Behutsame Nachfragen ergeben oftmals, dass sie meist die gleichen schrecklichen Erfahrungen gemacht haben.

Und dann kam Corona ...

Die erste Infektionswelle traf die bayerische Anlaufstelle – wie alle anderen Geschäftsbereiche – komplett unvorbereitet. Insgesamt war die Arbeit der Anlauf- und Beratungsstellen der Stiftung im Jahr 2020 durch die Corona-Pandemie stark geprägt und massiv eingeschränkt. Der Zugang zu den zahlreichen Einrichtungen war für die Beraterinnen und Berater der Anlaufstelle nicht möglich. Im Frühjahr 2020 wurden sogar für zwei

Monate gar keine Gespräche mit Betroffenen geführt. In der Pandemiesituation wurden Möglichkeiten erarbeitet, Beratungsgespräche per Videokonferenzen durchzuführen. Dies war zunächst mit vielen technischen Herausforderungen verbunden. Letztendlich ermöglichte dieses Verfahren den Beraterinnen und Beratern kontinuierlich Beratungen für einen Teil der Klientinnen und Klienten anzubieten. Für Betroffene, die keine Unterstützung hatten, war ein Beratungsgespräch mit Videokonferenz nicht möglich. Auf die Form der Videoberatung wurde am häufigsten Anfang des Jahres 2021 zurückgegriffen. Sie erweiterte das Angebot also durchaus, ist einem persönlichen Gespräch aber nicht gleichzusetzen. Die Informationen über die Angebote und Leistungen der Stiftung erreichten viele Betroffene aufgrund der pandemischen Situation nicht mehr zeitnah. Daneben stellten die neuen Gegebenheiten die Betroffenen vor Herausforderungen und brachten andere Sorgen mit sich. Bis heute spiegelt sich die Pandemieerfahrung oft in den Anerkennungs- und Beratungsgesprächen wider. Denn die Menschen leiden nicht nur durch die erfahrenen Traumata in der Kindheit, sie sind zusätzlich durch eine Behinderung eingeschränkt und stehen somit vor weiteren diversen Anforderungen.

Um die pandemiebedingten Einschränkungen auszugleichen, haben die Errichter der Stiftung die Anmeldefrist bis zum 30.06.2021 und die Bearbeitungszeit um ein weiteres Jahr bis Ende 2022 verlängert. Alle Anmeldungen, die bis Juni 2021 eingegangen sind, werden berücksichtigt und bearbeitet.

Wissenschaftliche Aufarbeitung und öffentliche Anerkennung bundesweit

Im Oktober 2021 wurde der Forschungsbericht der wissenschaftlichen Aufarbeitung in einer digitalen Veranstaltung der Öffentlichkeit präsentiert und diskutiert. Die Ergebnisse zeigen eindringlich, dass durch die damaligen unzureichenden Verhältnisse in den Einrichtungen nur basale Überlebensbedingungen herrschten. Es konnte belegt werden, dass die Folgen sich bis heute in der Lebensgestaltung der Betroffenen widerspiegeln. Der Eindeutigkeit der Ergebnisse und deren Folgen für die Betroffenen kann sich niemand entziehen. Die Schicksale machen betroffen. Dabei sind nicht nur die einzelnen Akteurinnen und Akteure, die damals in den Institutionen tätig waren, dafür verantwortlich. Die Antwort findet sich auch in strukturellen Mängeln der Einrichtungen und im historischen Kontext sowie dem gesellschaftlichen Auftrag, den die Institutionen ausgeführt haben. Die Forschungsarbeit ist auf der Website

der Stiftung Anerkennung und Hilfe nachzulesen und die Veranstaltung zum Anschauen abrufbar. Vielen Betroffenen ist diese gesellschaftliche Aufarbeitung sehr wichtig und sie sehen ihre ausführliche Aussage im Beratungsgespräch eher als den Auftakt als das Ende in einem Aufarbeitungsprozess. Das Bedürfnis, dass die Familie versteht, wie schlimm diese Einrichtungen waren, wird oft geäußert. Außerdem besteht der Wunsch, dass das damalige Leid der Kinder gesamtgesellschaftlich anerkannt wird.

Das gute Ende der bayerischen Anlaufstelle

Bis zum Ende des Jahres 2022 liegt der Arbeitsschwerpunkt in der Bearbeitung aller Anmeldungen. Das bedeutet, dass die acht Beraterinnen und Berater der bayerischen Anlauf- und Beratungsstelle alle Anmeldungen im Laufe des Jahres prüfen und noch mehrere hundert Gespräche führen werden. Dabei streben die Beraterinnen und Berater weiterhin an, den einzigartigen Charakter der bayerischen Anerkennungs- und Beratungsstelle mit einer qualitativ hochwertigen Beratung zu wahren. Die Expertise der Mitarbeitenden der Anlaufstelle bezüglich inklusiver Arbeit wird aber auch an anderen Stellen im ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt genutzt. Die Erfahrungen aus der Arbeit der Stiftung können zu Wegweisern bezüglich einer künftig inklusiv ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe werden.

Auch werden aktuell Möglichkeiten besprochen, wie das Ende der Laufzeit in der bayerischen Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung Anerkennung und Hilfe und eine landesweite Erinnerungskultur gestaltet werden kann.

Es hat sich unter anderem eine Arbeitsgruppe gebildet, die in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und der bayerischen Anlaufstelle für ehemaligen Heimkinder, verschiedene Ideen für den Abschluss und die Erinnerungskultur umsetzen möchte. Die Herausforderung dabei ist, dass die Laufzeit der Stiftung zwar endet, die Betroffenen aber weiterhin mit den Leid und Unrechtserfahrungen aus ihrer Kindheit und Jugend leben müssen. Für die Betroffenen gibt es keinen Abschluss dieses Themas, sie leben mit den Folgen und Erinnerungen.

ANNINA
BÖRGMANN
JAGODA
HOPPEL

HILFE BEIM UMGANG MIT RECHTSEXTREMISMUS

DAS ANGEBOT DER FAMILIEN-, UMFELD- UND ELTERNBERATUNG ZU RECHTSEXTREMISMUS IN BAYERN

Die Familien-, Umfeld- und Elternberatung zu Rechtsextremismus (F.U.E.R.) ist ein Angebot der Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus (LKS). Sie unterstützt Familien und nahe Angehörige, die in ihrem Umfeld mit dem Thema konfrontiert werden. Für Fachkräfte aus der Pädagogik, Sozialarbeit und Kinder- und Jugendhilfe bietet F.U.E.R. themenfeldbezogene kollegiale Fachberatung an.

Sich mit rechten, rassistischen oder antisemitischen Ideologien im unmittelbaren Umfeld konfrontiert zu sehen, stellt Personen beruflich wie auch privat vor große Herausforderungen. Insbesondere im familiären Umfeld ist der Schritt, Beratung zu suchen und sich an Fachstellen zu wenden, häufig schwer. Scham oder der Selbstvorwurf, etwas „falsch“ gemacht zu haben, bilden oftmals eine Hürde, das Thema anzugehen und extern Hilfe zu suchen. Für Fachkräfte sind Rechtsextremismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) unter Umständen sehr spezifische Themen, die sie allein auf sich gestellt nicht in vollem Umfang berücksichtigen und bedienen können.

Die Familien-, Umfeld- und Elternberatung zu Rechtsextremismus unterstützt als themenbezogene Fachberatung die Entwicklung von Handlungsstrategien für Menschen, die mit diesem Problemfeld konfrontiert sind. Das Angebot richtet sich an Angehörige und Familienmitglieder sowie Fachkräfte, die kollegiale Beratung und Co-Beratung in Anspruch nehmen können. Im Mittelpunkt steht dabei nicht die pädagogische Arbeit mit extrem rechts orientierten Personen selbst, sondern die Stärkung ihres Umfelds.

Die zivilgesellschaftliche Anbindung und die Unabhängigkeit des Beratungsangebotes von Behörden garantieren Beratungsnehmenden einen geschützten Raum. F.U.E.R. orientiert sich an wissenschaftlich fundierten, systemischen Beratungsansätzen und an bundesweiten Fachdiskursen und Qualitätsstandards (vgl. Fachstel-

le Rechtsextremismus und Familie et al., 2019). Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, anonym Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und Rat zu finden. Beides sind wichtige Faktoren, wenn es um Themen im persönlichen Nahfeld geht oder die Problemstellung beispielsweise Bezug zum eigenen Arbeitsplatz hat.

Berührungspunkte zur extremen Rechten oder ein Leidensdruck, der durch rechte oder menschenfeindliche Tendenzen im familiären Umfeld entsteht, sind äußerst sensible Themen. Deshalb ist ein zentrales Qualitätskriterium, so niedrigschwellig und vertraulich¹ wie möglich zu beraten. Das Angebot ist auf die Klientinnen und Klienten zentriert, freiwillig, kostenfrei und umfasst sowohl digitale Formate wie auch einen aufsuchenden Ansatz, um in Bayern möglichst flächendeckend präsent und ansprechbar zu sein.

Dies stellt hohe Ansprüche an die Beratung. Aktuell sind zehn speziell ausgebildete Beraterinnen und Berater für F.U.E.R. in ganz Bayern tätig, die unterschiedliche fachliche Hintergründe und Expertisen aus den Bereichen Pädagogik, Beratung und Sozialarbeit mit der fachlichen Kenntnis zum Themenfeld Rechtsextremismus verbinden.²

Wandel gesellschaftlicher Problemlagen – von der Eltern- zur Umfeldberatung

Ein Beratungsangebot für Eltern und Angehörige gibt es bei der LKS bereits seit 2008. Anfragen zu Jugendlichen, die sich zunehmend affin zu rechten Lebens- und

¹ Einschränkend können hier Umstände sein, in denen Gefahr im Verzug vermutet wird.

² Bei Bedarf und nach Absprache kooperiert F.U.E.R. mit anderen Fachberatungen (z. B. der Mobilien Beratung gegen Rechtsextremismus in Bayern) oder vermittelt als Verweisberatung an andere Fach- und Beratungsstellen.

Erlebniswelten zeigen, haben Kontinuität bis heute. Das Arbeitsfeld hat sich seither jedoch stetig gewandelt und ausgeweitet. Spätestens mit dem Aufkommen der PEGIDA-Demonstrationen ab 2015 wurde deutlich, dass sich ein breiter Querschnitt der Bevölkerung offen und distanzlos zu Fragmenten rechter Ideologien verhält. Seitdem beziehen sich Beratungsanfragen zunehmend auf Probleme mit rechten Eltern und Großeltern, mit den eigenen Partnerinnen und Partnern, den Arbeits- oder Vereinskolleginnen und Vereinskollegen. Die oft fehlende Bereitschaft zu einer Abgrenzung gegenüber extrem rechten Akteurinnen und Akteuren wird aktuell im Protest der sogenannten Querdenkerinnen und Querdenkern gegen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie besonders deutlich. Dies schlägt sich auch in der Beratungspraxis nieder. In einem Drittel der Anfragen aus dem Jahr 2021 standen antisemitische und demokratiefeindliche Verschwörungserzählungen rund um die Corona-Krise im Mittelpunkt.

Eine Frage der Einstellung

Für das Beratungsangebot von F.U.E.R. ist ein Verständnis von Rechtsextremismus wichtig, das vor allem die Einstellungsebene von Menschen in den Blick nimmt. Als wichtige Arbeitsgrundlage dient daher der sozialwissenschaftliche Ansatz der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (vgl. Reber, 2021). Dieser zielt darauf ab, menschenfeindliche und diskriminierende Einstellungen in der gesamten Gesellschaft zu erfassen. Im Kern dieser Einstellungen steht eine Ideologie der Ungleichwertigkeit. Diese stellt auch im Rechtsextremismus ein zentrales Element dar und wird durch ein Zusammenspiel verschiedenster Faktoren im persönlichen und soziokulturellen Umfeld einer Person begünstigt.

„Die humane Qualität einer Gesellschaft erkennt man nicht an Ethikdebatten in Feuilletons meinungsbildender Printmedien oder in Talkshows, sondern an ihrem Umgang mit schwachen Gruppen“ (Universität Bielefeld, IKG, 2013, S. 2).



Abbildung 1: Das Syndrom Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (vgl. Zick et al., 2016, S. 37)

Erkenntnisse aus der sozialwissenschaftlichen Forschung zeigen, dass bei Personen, die menschenfeindliche Einstellungen aufweisen, häufig ein Gefühl des „Abgehängtseins“ und einer gesellschaftlichen Desintegration vorherrscht. Damit einher gehen Vertrauensverluste in demokratische Institutionen, oftmals befeuert vom Glauben an Verschwörungserzählungen und einer Flucht ins Irrrationale.

Erfahrungen in der Arbeit mit extrem rechts orientierten Jugendlichen legen nahe, dass Gewalt oder Drogenmissbrauch im familiären Umfeld ebenso eine Rolle spielen können wie das Fehlen stabiler, emotionaler Bindungen. Begleitet wird dies oft durch Ereignisse, die als Einschnitte in der eigenen Biografie erlebt werden, wie beispielsweise das Scheitern von Beziehungen, der Verlust von Freundschaften oder Schulabbrüche (vgl. Haase, 2020, S. 140f.; Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus, 2020).

Monokausale Erklärungsansätze für die Hinwendung von Personen zum Rechtsextremismus greifen zu kurz. Um zu verstehen, was einen Einstieg begünstigt, ist ein Blick auf individuelle Problemlagen unumgänglich. Für die Auseinandersetzung mit der Frage, warum Personen sich von extrem rechten Ideologien und Verschwörungserzählungen angezogen fühlen, sind verschiedene Dimensionen von Relevanz. Diese Spurensuche unterstützt F.U.E.R.

Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und dem jeweils relevanten Akteursumfeld der Person ist dabei zentral. F.U.E.R. begleitet diesen Prozess mit der notwendigen Fachexpertise und zieht gegebenenfalls weitere Fachstellen bei der Einschätzung der Situation hinzu. In kollegialer Fallberatung wird auch die schwierige Frage erörtert, wie der Aufbau und das Aufrechterhalten belastbarer und vertrauensvoller Beziehungen zu Klientinnen und Klienten vor dem Hintergrund einer extrem rechten Orientierung gelingen kann. Wie weit können sich pädagogische Fachkräfte dabei positionieren, ohne die Klientinnen und Klienten vor den Kopf zu stoßen? Wie die eigene Haltung zeigen, ohne den Beziehungsaufbau zu gefährden?

Haltung zeigen

Das Zeigen der eigenen, authentischen Haltung gegenüber menschenfeindlichen Einstellungen, gegenüber Rassismus, Antisemitismus und Diskriminierungen ist nicht nur für die Beziehungsarbeit wichtig. Ein Schweigen wird von Rechtsextremen häufig als eine Art stille

Zustimmung gedeutet und wird als vermeintliche Legitimation für diskriminierendes Verhalten, verbale und körperliche Angriffe interpretiert.

Eine klare Positionierung ist unerlässlich, denn sie dient vor allem auch dem Schutz derer, für die rechte Gewalt in ihrem Alltag eine ständige Bedrohung darstellt. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Diesen Grundsatz gilt es zu verteidigen.

Zum Umgang mit extrem rechten Eltern in pädagogischen Einrichtungen und Institutionen

Immer öfter werden Fachkräfte in Jugendämtern und pädagogischen Einrichtungen mit extrem rechten Eltern oder Elternteilen konfrontiert. Nicht selten werden menschenfeindliche Haltungen und Lebensgewohnheiten erst deutlich, wenn ein starker Wertekonflikt zutage tritt. Extrem rechte Familien bringen ihren Kindern richtiggehend bei, gewisse Äußerungen in der Kita nicht zu tätigen oder kaschieren ihre Gesinnung bewusst bei Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes.

Zu erkennen, wenn ein Kind in einem extrem rechten Umfeld aufwächst und einen Umgang damit zu finden, stellt für Fachkräfte sowie für die gesamte Einrichtung oftmals eine große Herausforderung dar. Je nachdem, wie stark die Auffälligkeit bzw. der Wertekonflikt ausfällt, und wie intensiv demokratische Kultur und ein Bewusstsein für Diversität beispielsweise in Kitas oder Schulen gelebt werden, entwickeln sie unterschiedliche Umgangsweisen mit der Situation (vgl. ElternStärken, 2020). In diesem Prozess begleitet und berät F.U.E.R. Fachkräfte dabei, zu klaren Einschätzungen zu kommen und Strategien für die Elternarbeit und den pädagogischen Umgang mit den Kindern zu finden.

Zum einen geht es darum, Informationen und eine Klarheit zur extrem rechten Verortung des Umfeldes, in dem die Kinder aufwachsen, bereit zu stellen. Darüber hinaus gilt es jedoch auch zu verstehen, welche Besonderheiten extrem rechter Erziehung bestehen und welche Auswirkungen diese auf die Kinder haben.

Extrem rechte Erziehung basiert auf rechtsextremen Ideologien und auf einem entsprechend geschlossenen Weltbild. Dadurch ist sie oftmals geprägt von Disziplin,

Härte und physischer Abhärtung, sowie psychischer und körperlicher Gewalt. Mit einem kämpferischen Selbstverständnis sollen Kinder und Jugendliche dazu herangebildet werden, die „Volksgemeinschaft in ihrem Fortbestand zu verteidigen“.

Kinder werden damit für eine (völkische) Gemeinschaft funktionalisiert, die sich an der Ungleichwertigkeit von Menschen orientiert, und der sich das Individuum unterzuordnen hat. Bis in die Freizeitaktivitäten hinein werden absoluter Gehorsam, Krafttraining, Kampfübungen, soldatischer Duktus oder sexistische Geschlechterrollen eingeübt und gelebt.

Die Auswirkungen auf die körperliche Unversehrtheit, sowie auf die Möglichkeit einer freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, können für die betroffenen Kinder schwerwiegend sein. Unter Umständen können sie auch starken Loyalitätskonflikten ausgesetzt werden, insbesondere beim Eintritt in eine gesellschaftliche, demokratische Einrichtung (wie Schule oder Kita), in der andere Werte vermittelt und gelebt werden. Oftmals wird Kindern hier eine starke Ambiguitätstoleranz abverlangt. Wo diese nicht greift oder ausreicht, werden Kinder durch ihre Eltern als „Komplizinnen und Komplizen“ instrumentalisiert, was eine soziale Isolation noch verstärkt. Extrem rechte sowie völkisch geprägte Parallelwelten bergen die Gefahr, dass Kinder von der sozialen Teilhabe sowie von einer gesellschaftlichen Einbettung getrennt werden.

Dieses System der Abschottung, Angst und Abgrenzung findet sich aktuell auch in gesellschaftlichen Zusammenhängen, die auf den ersten Blick nicht einem rechten Lager zugeordnet werden. Im Zuge der Corona-Pandemie haben Verschwörungsmymen eine erneut hohe Verbreitung gefunden. Sie lassen es unter Anhängerinnen und Anhängern als legitim erscheinen, Kinder aus pädagogischen und demokratischen Einrichtungen fernzuhalten und auf alternative, teils demokratiefeindliche Schul- und Betreuungsstrukturen auszuweichen.

Nicht zuletzt können sich für Fachkräfte Fragen einer möglichen Kindeswohlgefährdung stellen. F.U.E.R. steht zu Gefährdungsaspekten im Kontext von Rechtsextremismus im Austausch mit bundesweiten Fachstellen und bietet fallspezifische Unterstützung und Beratung für Fachkräfte, sowie Fortbildungen und Fachtage an.

³ Die zugrundeliegenden Ideologien knüpfen direkt an NS-Ideologie und teilweise an Erziehungsratgebern an, die zur Zeit des NS-Regimes verbreitet waren. Ein Beispiel hierfür ist die Autorin Johanna Haarer, auf deren Werk sich aktuelle, extrem rechte Autorinnen in ihren Erziehungsratgebern beziehen.

⁴ Siehe zum Thema Kindeswohlgefährdung auch die Broschüre „Funktionalisierte Kinder. Kindeswohlgefährdung in Neonazifamilien.“ (Fachstelle Rechtsextremismus und Familie/Lidicehaus (2021).

Beratungsnetzwerk Bayern gegen Rechtsextremismus

F.U.E.R. ist Teil des Beratungsnetzwerks Bayern gegen Rechtsextremismus und arbeitet eng zusammen mit:

- Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus in Bayern: <https://bit.ly/3Ks83QE>
- B.U.D. – Beratung, Unterstützung und Dokumentation für Betroffene rechter Gewalt: www.bud-bayern.de

Ausblick

Sie möchten sich weiter informieren? Sie wünschen sich kollegialen Austausch oder eine Fachberatung? Sie möchten F.U.E.R. in einem konkreten Beratungsfall als Co-Beratung hinzuziehen?

Neben dieser fallspezifischen Unterstützung können auch Fort- und Weiterbildungen anfragt werden. F.U.E.R. zielt darauf ab den themenfeldbezogenen Fachdialog in Bayern auszuweiten.

Am 24.05.2022 veranstaltet F.U.E.R. einen Fachtag in Nürnberg zum Thema Rechtsextremismus als Grenze in der Kinder- und Jugendhilfe.

Fachstelle Rechtsextremismus und Familie, Lidicehaus (Hrsg.) (2021): Funktionalisierte Kinder. Kindeswohlgefährdung in Neonazifamilien – eine Hilfestellung für Fachkräfte in den Bereichen Recht und (Sozial-)Pädagogik. Bremen.

Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus (2020): FIRE – Frühintervention Rechtsextremismus. Abschlussbericht zum Pilotprojekt in Niederbayern. München.

Reber, M. (2021): Diskriminierungsphänomene – Das Syndrom der „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“. In: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Mitteilungsblatt 03/2021. München, S. 7–12.

Universität Bielefeld, IKG (2013): Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Deutschland. Eine 10-jährige Langzeituntersuchung mit einer jährlichen Bevölkerungsumfrage zur Abwertung und Ausgrenzung von schwachen Gruppen. Bielefeld.

Zick, A., Krause, D., Berghan, W., Küpper, B. (2016): Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Deutschland 2002–2016. In: Zick, A., Krause, D., Küpper, B. (Hrsg.): Gespaltene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2016. Bonn.

Kontakt:



F.U.E.R.
Familien-, Umfeld- und Elternberatung zu Rechtsextremismus

F.U.E.R.
c/o Landeskoordinierungsstelle
Bayern gegen Rechtsextremismus
Herzog-Heinrich-Straße 7
80336 München

089-244109390
kontakt@beratung-fuer.de
www.beratung-fuer.de



Literatur

ElternStärken (2020): Eine Broschüre über Rechtsextremismus als Thema in der Kita. Berlin.

Fachstelle Rechtsextremismus und Familie, LidiceHaus, Rote Linie – Pädagogische Fachstelle Rechtsextremismus, St. Elisabeth Verein, ElternStärken, pad gGmbH (Hrsg.) (2019): Familien und Demokratie stärken. Anregungen zur Beratung von Eltern und Angehörigen von rechtsextrem orientierten Söhnen und Töchtern. Bremen.



Interview mit Helga Hanusa, langjährige Beraterin

Wo liegen aktuell die größten Herausforderungen in der Beratung des Umfeldes von Personen, die sich affin zu rechten Ideologien zeigen?

Vor über 10 Jahren hatten wir es viel mit Eltern und Fachkräften zu tun, die sich an uns gewandt haben, weil Jugendliche durch offen neonazistische Akteure wie die NPD oder den III. Weg sozialisiert wurden und dadurch schnell negativ aufgefallen sind.

Heute beraten wir in einer Situation, in der Normalisierung und Tolerierung von demokratiefeindlichen, menschenverachtenden und antisemitischen Tendenzen sowohl in der Gesellschaft, wie auch den Medien und von einzelnen Parteien im Parlament eine unübersehbare Präsenz haben. Eine gewisse Gewöhnung bringt jedoch die Gefahr mit sich, dass das Ausmaß des Problems nicht gesehen wird. Menschen, die bei uns anfragen, sind alarmiert und sehen den schädlichen Einfluss auf ihr Kind oder in ihrem persönlichen Umfeld.

Institutionen sind zum Teil hilflos oder nicht ausreichend reaktionsfähig, wenn sie mit rechtem Anschauungen und Verschwörungserzählungen konfrontiert werden.

Was hat sich aus Ihrer Sicht seit der Pandemie und durch die stärkere Präsenz antisemitischer Verschwörungserzählungen verändert?

Es gibt fast keine Beratungsanfrage, wo das Thema Verschwörungsmysmen nicht auch ein Bestandteil ist. Seither zugenommen haben Anfragen, bei denen es um Erwachsene geht: Partnerinnen/Partner, Freundinnen/Freunde, Kolleginnen/Kollegen, Vorgesetzte usw. In einer vermeintlichen „Rebellion“ gegen die Corona-Maßnahmen sehen wir ein zusätzliches Einfallstor für die extreme Rechte, um Unzufriedenheit und das diffuse Unbehagen für die eigenen Zwecke zu instrumentalisieren. Als Folge koppeln sich immer mehr Menschen ab und werden immer schwerer zugänglich für eine Auseinandersetzung. Gleichzeitig fühlen sie sich durch die große Anzahl der teilweise gewaltbereit auftretenden Demonstrierenden in ihren Ansichten legitimiert.

Wie unterstützen Sie Fachkräfte, wenn diese im Arbeitsumfeld mit rechten Ideologien konfrontiert werden?

Wir helfen, die Anzeichen einzuordnen und auch dabei den entwicklungsgeschichtlichen Prozess mit in den Blick zu nehmen: Wie lange ist das schon so? Gibt es ein konkretes Gefährdungspotential? Wodurch wird diese Hinwendung zu rechten Welterklärungen gespeist? Für welches Leid und welchen Frust werden dort Antworten gesucht und welche Erklärungen und welcher Halt werden dort angeboten?

Unser Angebot versucht zusammen mit den Fachkräften die persönliche, subjektive Motivation ihrer Klientinnen und Klienten für eine Hinwendung zu extrem rechten Positionen heraus zu finden.

Diese lebensgeschichtlich als Bewältigungsmuster zu verstehen, heißt nicht Verständnis für menschenfeindliche Auffassungen zu haben, sondern nach Ansatzpunkten der Veränderung und demokratischer Orientierung zu suchen.

GRATULIEREN ZU 30 JAHREN!



VGH MÜNCHEN, BESCHLUSS VOM 06.12.2021 (12 CE 21.2846)

KEIN VERGABEVERFAHREN BEI JUGENDHILFELEISTUNGEN DER SCHULSOZIALARBEIT BZW. JUGENDSOZIALARBEIT

In einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) entschieden, dass Vereinbarungen mit freien Trägern, die rechtsanspruchsgesicherte Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 13, 13a SGB VIII anbieten, nicht in einem Vergabeverfahren ausgeschrieben und bezuschlagt werden dürfen. Vielmehr sind mit jedem Anbieter, der geeignet und zur Durchführung der Leistung willens ist, Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII zu schließen. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Begründung:

Durch den, in einem Vergabeverfahren möglichen formalen Ausschluss von Anbietern und die Zuschlagserteilung an einen oder eine begrenzte Anzahl von Leistungsanbietern kann die gesetzliche Vorgabe an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine plurale Angebotsstruktur zu schaffen (§ 79 Abs. 2 i.V.m. § 3 SGB VIII), nicht erfüllt werden.

Zudem ist das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu beachten, § 5 SGB VIII. Auch die Achtung der Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe schütze gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Träger der freien Jugendhilfe als Träger eigener sozialer Aufgaben und bei der eigenen Aufgabenwahrnehmung.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben insoweit keine rechtliche Handhabe, um mit Blick auf den vorhandenen und prognostizierten Bedarf der Leistungsberechtigten sowie häufig auch der Kostendämpfung die Anzahl der Leistungsanbieter mithilfe von exklusiven Vereinbarungen zu steuern.

Zudem kaufen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich der §§ 13, 13a nicht gezielt Leistungen ein, um sie den Leistungsberechtigten zur Verfügung zu stellen, wie dies für die Anwendung des Vergaberechts erforderlich wäre. Vielmehr befördern und ermöglichen sie lediglich die vorrangigen Tätigkeiten der freien Jugendhilfe. Sie unterstützen also lediglich die freie Jugendhilfe bei der Erfüllung von Aufgaben, die diese sich selbst gestellt hat. Träger der freien Jugendhilfe, die gegenüber Hilfeempfängerinnen und -empfängern eine Leistung erbringen, erfüllen ihre eigene Verpflichtung aus einem privatvertraglichen Schuldverhältnis mit diesen, handeln also insoweit nicht im Auftrag und gemäß den Weisungen des öffentlichen Trägers. Allein die Finanzierung der Leis-

tungen erfolgt aufgrund der dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe durch § 79 SGB VIII zugewiesenen Gesamtverantwortung gegenüber den Leistungsberechtigten für die Erfüllung der gesetzlich geregelten Aufgaben der Jugendhilfe.

Der Ausnahmefall einer nicht rechtsanspruchsgesicherten (freiwilligen) Leistung, in dem nach einer im Vordringen begriffenen Auffassung Vergaberecht Anwendung finden soll, weil der öffentliche Auftraggeber eine exklusive Auswahlentscheidung treffen dürfe, sei bei Leistungen nach §§ 13, 13a SGB VIII von vornherein nicht gegeben.

Fazit:

In dieser Entscheidung stellt der BayVGH klar, dass bei Leistungen, auf die Leistungsempfänger bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch haben und die von Leistungsanbietern zur Beauftragung angeboten, aber (noch) nicht direkt vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingekauft werden, kein Vergabeverfahren durchgeführt werden darf.

Auch hinsichtlich freiwilliger (nicht rechtsanspruchsgesicherter) Leistungsangebote kann der Formulierung der Entscheidungsbegründung entnommen werden, dass der BayVGH der Durchführung von Vergabeverfahren eher kritisch gegenübersteht (vgl. Rd.-Nr. 9). Da diese Fallgestaltung nicht Gegenstand des Rechtsstreits war, erfolgte hierüber jedoch keine Entscheidung.

CLAUDIA
FLYNN

GESETZ ZUR STÄRKUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

UMSETZUNG DES NEU EINGEFÜHRTEN § 38
SGB VIII AUSLANDSMASSNAHMEN

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) am 10.06.2021 gingen zahlreiche Neuregelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einher.

Das KJSG beinhaltet Änderungen in den Schwerpunktbereichen „Besserer Kinder- und Jugendschutz“, „Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen“, „Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung“, „Mehr Prävention vor Ort“ und „Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien“ (vgl. Dt. Bundestag, 2021, S. 2f).

Der vorliegende Beitrag bezieht auf den neu eingeführten § 38 SGB VIII, der die Anforderungen an Auslandsmaßnahmen¹ zusammenfasst und konkretisiert.² Mit Einführung der Neuregelungen des § 38 SGB VIII wird die Steuerungsverantwortung des örtlichen öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) gesetzlich festgeschrieben und präzisiert sowie die Betriebserlaubnis erteilende Behörde mit der Bündelung von Informationen zu Auslandsmaßnahmen beauftragt.

§ 38 SGB VIII fasst die Regelungen zu Auslandsmaßnahmen in einer Vorschrift zusammen und erweitert die Pflichten der fallzuständigen Jugendämter sowie die der leistungserbringenden Träger erheblich. Ziel der Neuregelungen ist die Sicherstellung der erforderlichen Qualität der Hilfen und der Leistungserbringer sowie die Stärkung der Verantwortung der fallzuständigen deutschen Jugendämter (vgl. Dt. Bundestag, 2021, S. 92). Grundsätzlich gilt: Hilfen sollen in der Regel im Inland

erbracht werden. Sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich ist und die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates sowie die Voraussetzungen der Brüssel IIb-Verordnung³ (Brüssel IIb-VO) bzw. des Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) erfüllt sind (vgl. § 38 Abs. 1 SGB VIII). Das bedeutet, dass vor der Unterbringung eines jungen Menschen im Ausland **seitens des fallzuständigen Jugendamts** ein Konsultationsverfahren durchzuführen bzw. die Zustimmung des Gastlandes einzuholen ist.⁴

1. Anwendungsbereich

Mit den Regelungen des § 38 SGB VIII erfolgt eine Verknüpfung von nationalem mit internationalem Recht. Hierbei sind folgende Differenzierungen zu Grunde zu legen:

Die Regelungen des § 38 SGB VIII beziehen sich auf alle Hilfen gemäß §§ 27 – 41a SGB VIII, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden (vgl. § 38 Abs. 1, 2 SGB VIII). Umfasst sind dabei die Altersgruppen der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen.

Der Regelungsbereich des Art. 82 Brüssel IIb-VO⁵ bzw. des Art. 33 KSÜ bezieht sich auf stationäre Unterbringungen im Ausland über Tag und Nacht und umfasst die

¹ Sog. „outgoing cases“.

² Die vorliegenden Ausführungen basieren auf den Ergebnissen des Diskurses des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und der sieben Bayerischen Regierungen im Zuge der Erarbeitung einer Handlungsempfehlung für die Umsetzung der §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden in Bayern (voraussichtliche Veröffentlichung: 04/2022). Gleichzeitig nehmen sie Bezug auf die aktuellen Befassungen der BAG Landesjugendämter – AG Betriebserlaubnis/HzE im Zuge der Erarbeitung entsprechender Handlungsempfehlungen auf Bundesebene.

³ Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25.06.2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen. Inkrafttreten: 01.08.2022. Bis 31.07.2022: Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 56 (Brüssel IIa-VO).

⁴ Im Anwendungsbereich der Brüssel IIb-VO wird der ersuchenden Behörde die Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung spätestens drei Monate nach Eingang des Ersuchens übermittelt – es sein denn, dies ist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich (vgl. Art. 82 Abs. 6 Brüssel IIb-VO).

⁵ Bis 31.07.2022: Art. 56 Brüssel IIa-VO.

Unterbringung eines Kindes bzw. Jugendlichen in einer Pflegefamilie, einem Heim oder seine Betreuung durch Kafala⁶ oder eine entsprechende Einrichtung. Die Regelungen des Art. 82 Brüssel IIb-VO⁷ bzw. des Art. 33 KSÜ erstrecken sich ausschließlich auf Minderjährige.

Nach hiesiger Meinung ist die Formulierung in § 38 Abs. 2 S. 1 SGB VIII „Hilfe, die [...] teilweise im Ausland erbracht wird“ – analog zu den Regelungen des Art. 82 Brüssel IIb-VO⁸ bzw. des Art. 33 KSÜ – auf Maßnahmen zu beziehen, die aufgrund ihrer konzeptionellen Ausrichtung stationär (über Tag und Nacht) phasenweise sowohl im Inland als auch im Ausland erbracht werden.

§ 38 SGB VIII zielt insbesondere auf Unterbringungen im Ausland im Einrichtungskontext und damit auf stationäre Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 34, 35 SGB VIII ab. Darüber hinaus werden vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen weitere mögliche Hilfesettings im Ausland wie folgt eingeordnet:

1.1. Erziehung in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII

Teilstationäre Hilfen zur Erziehung gemäß § 32 SGB VIII sind von den Regelungen des § 38 SGB VIII nicht erfasst: Die Kinder und Jugendlichen kehren täglich in den elterlichen Haushalt zurück, es handelt sich somit nicht um eine stationäre Unterbringung über Tag und Nacht im Ausland. Zugleich stellt die Elternarbeit einen wesentlichen Bestandteil dieser Hilfe zur Erziehung dar.

1.2. Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

Bei Hilfen zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII handelt es sich um eine stationäre Unterbringung über Tag und Nacht.

Eine Trägeranbindung i. V. m. dem Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung sowie ein Fachkräftegebot sind bei Hilfen gemäß § 33 SGB VIII strukturell und konzeptionell nicht vorgesehen. Die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 Nr. 2a und Nr. 2c SGB VIII sind insofern in der überwiegenden Zahl der Fälle einer Hilfe gemäß § 33 SGB VIII im Ausland nicht zu gewährleisten.

Es ist davon auszugehen, dass es weder Ziel des Gesetzgebers war, Hilfen gemäß § 33 SGB VIII im Ausland generell auszuschließen, noch diese von den Auslandsmaßnahmen auszunehmen. Insofern ist die Vorschrift hinsichtlich der Vorgaben des § 38 Abs. 2 Nr. 2a und Nr. 2c SGB VIII teleologisch zu reduzieren. Alle weiteren Vorgaben des § 38 SGB VIII – und damit auch die Meldepflichten gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII – finden Anwendung (so auch Wiesner, Wapler, 2022, S. 887, Rn. 16).

Zur Sicherung und Gewährleistung des Kindeswohls in Hilfen gemäß § 33 SGB VIII sind die Vorgaben der §§ 33, 37, 37a-c SGB VIII und Art. 43 AGSG einschlägig und insbesondere auch bei einer Unterbringung junger Menschen in einer Pflegefamilie im Ausland zu berücksichtigen. Diesbezüglich ist eine entsprechende räumliche Nähe zwischen fallzuständigem Jugendamt und Pflegefamilie erforderlich.

1.3. Kurzzeitige individualpädagogische Projekte gemäß §§ 34, 35 SGB VIII

Die zeitliche Dauer der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Ausland ist vor dem Hintergrund der Vorgaben des § 38 SGB VIII, des Art. 82 Brüssel IIb-VO⁹ bzw. des Art. 33 KSÜ ohne Belang. Daher ist davon auszugehen, dass grundsätzlich auch bei einer kurzzeitigen Unterbringung¹⁰ die Vorgaben des § 38 SGB VIII umzusetzen sind und ein entsprechendes Konsultationsverfahren zu durchlaufen ist (vgl. auch BAG Landesjugendämter, 2016, S. 28).

Die Regelungen des § 38 SGB VIII umfassen auch Jugendhilfemaßnahmen, die als Reiseprojekte in bzw. durch verschiedene Länder durchgeführt werden (so auch Wiesner, Wapler 2022, S. 887, Rn. 16). Bei diesen Jugendhilfemaßnahmen muss mit den Zentralen Behörden der betroffenen Staaten abgeklärt werden, ob ein Zustimmungs- und Konsultationsverfahren erforderlich ist. Dabei ist an jedes Land, durch das das Reiseprojekt führt, eine entsprechende Anfrage zu richten und ggf. ein eigenes Konsultations- und Zustimmungsverfahren durchzuführen. Die Jugendhilfemaßnahme im Ausland darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Stelle im Ausland die Zustimmung erteilt hat oder die Notwendigkeit eines Zustimmungs- und Konsultationsverfahrens verneint hat.

⁶ Die vom ausländischen Gericht ausgesprochene Kafala entspricht in islamischen Staaten dem Verfahren der legalen Kindesaufnahme und bezeichnet im familienrechtlichen Sinne die Übernahme einer Vormundschaft und Pflegschaft für ein Kind.

⁷ Bis 31.07.2022: Art. 56 Brüssel IIa-VO. ⁸ Bis 31.07.2022: Art. 56 Brüssel IIa-VO. ⁹ Bis 31.07.2022: Art. 56 Brüssel IIa-VO.

¹⁰ Bspw. bei kurzzeitigen einzelfallbezogenen erlebnispädagogischen Interventionen.

1.4. Unterbringung in einem Internat

Bei einer Internatsunterbringung im Rahmen von Hilfen zur Erziehung handelt es sich um eine stationäre Unterbringung über Tag und Nacht. Die Vorgaben des § 38 SGB VIII sind i. V. m. einer Internatsunterbringung gemäß § 34 SGB VIII im Ausland einschlägig. Dies gilt auch hinsichtlich der Vorgaben des § 38 Abs. 2 Nr. 2a, c SGB VIII (betriebserlaubnispflichtige Einrichtung im Inland und Einhaltung des Fachkräftegebots).

Erfüllt eine Internatsunterbringung gemäß § 34 SGB VIII im Ausland die Voraussetzungen des § 38 SGB VIII nicht, so ist die Maßnahme rechtlich nicht zulässig.

Exkurs: Ferienmaßnahmen über Tag und Nacht im Ausland

Die Regelungen des Art. 82 Brüssel IIb-VO¹¹ bzw. des Art. 33 KSÜ erstrecken sich auf alle¹² behördlich veranlassten Unterbringungen einer bzw. eines Minderjährigen in den betreffenden Mitgliedsstaaten, wobei der Begriff der Unterbringung – auch hinsichtlich der Dauer oder des Zecks der Unterbringung – nicht näher definiert ist.

Gleichzeitig haben nationale Festlegungen des Entsendestaats keine internationale Bindekraft, sodass bspw. eine Definition des Begriffs der Unterbringung in Deutschland keinen bindenden Charakter für die aufnehmenden Staaten entwickelt.

Kurzzeitige gruppenbezogene Ferienmaßnahmen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII¹³ über Tag und Nacht im Ausland sind zwar nicht als Auslandsmaßnahmen im Sinne des § 38 SGB VIII einzuordnen, sodass die Regelungen des § 38 SGB VIII hier keine Anwendung finden (so auch Wiesner, Wapler, 2022, S. 887, Rn. 16).

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen wird nach derzeitigem Stand jedoch davon ausgegangen, dass genannte Ferienmaßnahmen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung ggf. von dem Regelungsbe- reich des Art. 82 Brüssel IIb-VO¹⁴ bzw. des Art. 33 KSÜ erfasst sind.

Zur Einhaltung dieser internationalen Vorgaben wird hinsichtlich geplanter gruppenbezogener Ferienmaßnahmen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht im Ausland dringend eine entsprechende und frühzeitige Anfrage bei der im Zielstaat zuständigen Zentralen Behörde empfohlen.¹⁵

2. Voraussetzungen

Beabsichtigt ein **freier Träger** Auslandsmaßnahmen anzubieten, so muss er gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 2a SGB VIII über eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII im Inland verfügen, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird.

In § 38 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII werden die Anforderungen an den Leistungserbringer aufgezählt, deren Erfüllung der **Träger der öffentlichen Jugendhilfe (fallzuständige Jugendamt)** sicherstellen soll.

So soll das fallzuständige Jugendamt vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, sicherstellen, dass der Leistungserbringer

- über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,¹⁶
- die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates einschließlich des Aufenthaltsrechts einhält, die Voraussetzungen der Brüssel IIb-VO¹⁷ oder des KSÜ erfüllt und mit den Behörden des aufnehmenden Staates sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,¹⁸
- mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Abs. 1 SGB VIII betraut,
- mit dem fallzuständigen Jugendamt eine Vereinbarung über die Qualität der Maßnahme abschließt und dabei die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers – in Bayern die des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt und der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter – anwendet (vgl. auch Wiesner, Wapler, 2022, S. 891f, Rn. 30),

¹¹ Bis 31.07.2022: Art. 56 Brüssel IIa-VO.

¹² Im Geltungsbereich der Brüssel IIb-VO ist gemäß Art. 82 Abs. 2 die Unterbringung einer bzw. eines Minderjährigen bei einem Elternteil ausdrücklich ausgenommen.

¹³ Bspw. einwöchige Ferienfahrt einer Wohngruppe der stationären Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 34 SGB VIII in einen Mitgliedsstaat.

¹⁴ Bis 31.07.2022: Art. 56 Brüssel IIa-VO.

¹⁵ Weitere Informationen: Bundesamt für Justiz: <https://bit.ly/3Kvu9Is>; zuletzt abgerufen am 22.02.2022. Europäisches Justizportal: <https://bit.ly/3pUdPmu>; zuletzt abgerufen am 22.02.2022.

¹⁶ Eine Delegation der Leistungserbringung an einen vom beauftragten Träger im Inland unabhängigen Drittanbieter im Ausland ist insofern nicht zulässig.

¹⁷ Bis 31.07.2022: Brüssel IIa-VO.

¹⁸ Aktuelle Informationen zu den jeweils geltenden Regelungen im Ausland können den Merkblättern des Bundesamtes für Justiz (<https://bit.ly/3hVWgl1D>) sowie dem Europäischen Justizportal (<https://bit.ly/3hRAziC>) entnommen werden; zuletzt abgerufen am 08.02.2022. Weiterführende Informationen: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter – Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen im Inland. Arbeitshilfe der Landesjugendämter zur Durchführung der Konsultationsverfahren nach Art. 56 Brüssel IIa-VO, Art. 33 KSÜ, 45 ff. IntFamRVG“ (2016).

- Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dem fallzuständigen Jugendamt unverzüglich anzeigt.¹⁹

Zudem soll das fallzuständige Jugendamt vorab betreffend den jungen Menschen ein Gutachten gemäß § 35a SGB VIII einholen (vgl. § 38 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person vorab an Ort und Stelle überprüfen (vgl. § 38 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).

Die Einhaltung des Fachkräftegebots gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 2c SGB VIII i. V. m. § 72 Abs. 1 SGB VIII soll gewährleistet sein. Dies setzt eine der Aufgabe entsprechende abgeschlossene Fachausbildung sowie die jeweilige persönliche Eignung voraus (so auch Wiesner, Wapler, 2022, S. 891, Rn.29).

Die Prüfung und Sicherstellung dieser Voraussetzungen obliegt dem fallzuständigen Jugendamt. Besteht die Erfüllung der o. g. Anforderungen an die Einrichtung und/oder die mit der Leistungserbringung betrauten Person nicht fort, so soll die Maßnahme im Ausland unverzüglich beendet werden.

Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sollen am Ort der Leistungserbringung erfolgen (vgl. § 38 Abs. 3, 4 SGB VIII).

3. Meldepflichten

Mit § 38 Abs. 5 SGB VIII hat der Gesetzgeber zudem Meldepflichten des **fallzuständigen Jugendamts** gegenüber der **Betriebserlaubnis erteilenden Behörde (in Bayern: Regierungen)** eingeführt.

Die Meldepflicht richtet sich an die Betriebserlaubnis erteilende Behörde **am Sitz des fallzuständigen Jugendamts:**

Die Zuständigkeit gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII ist innerhalb der Bundesländer zwischen den dortigen örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern zu regeln, da die Vorschrift im Ergebnis der Qualitätssicherung der Hilfeplanung und der Überprüfung der konkret im Ausland stattfindenden Hilfe dient. Insoweit ist Ausgangspunkt die Einleitung der Maßnahme des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers (fallzuständiges Jugendamt), die es im Rahmen der Beratungsaufgabe des überörtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers zu überprüfen gilt.²⁰ Das fallzuständige Jugendamt hat der zuständigen Betriebserlaubnis erteilenden Behörde an seinem Sitz gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII unverzüglich folgende Angaben zu melden:²¹

- Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland,
- Name und Anschrift des Leistungserbringers,
- Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen,
- Name der mit der Erbringung der Hilfe betrauten Fachkräfte,
- Änderungen dieser genannten Angaben,
- die bevorstehende tatsächliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland.

Darüber hinaus hat es der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde gemäß § 38 Abs. 5 Nr. 4 SGB VIII unverzüglich einen Nachweis zur Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates und der Maßgaben der Brüssel IIb-VO²² bzw. des KSÜ zu übermitteln.

Das Dokument des aufnehmenden Staates muss die Erfüllung folgender Voraussetzungen bestätigen:

- Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und

¹⁹ Die Festschreibung entsprechender Anzeige- / Meldeverfahren kann insbesondere im Rahmen o. g. Qualitätsvereinbarung erfolgen.

²⁰ Der Aspekt der Beratung zwischen überörtlichem und örtlichem öffentlichen Jugendhilfeträger ergibt sich aus den Gesetzesbegründungen: „...Von zentraler Bedeutung für die Gewährleistung des Kindeswohls während der Leistungserbringung im Ausland ist auch die Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wesentliche Informationen zu einer Auslandsmaßnahme dem überörtlichen Träger zu melden, zu denen neben Kontaktdaten und zeitlichem Rahmen der Maßnahme auch ein Nachweis über die Zustimmung des aufnehmenden Staates zur Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen gehört. Dadurch wird Transparenz hergestellt und sichergestellt, dass bei einem Hinweis auf Missstände oder Schwierigkeiten zeitnah die wesentlichen Informationen zu der betreffenden Auslandsmaßnahme gebündelt vorliegen. Auch der Austausch zwischen örtlichem und überörtlichem Träger im Rahmen fachlicher Beratung, der insbesondere erfolgen wird, wenn dem überörtlichen Träger nicht alle notwendigen Angaben vorliegen, wird dadurch erleichtert [Herv. d. Verf.]. Eine Prüfpflicht für den überörtlichen Träger insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften des aufnehmenden Staates ist damit nicht verbunden“ (Dt. Bundesrat, 2021, S. 4).

• „Auch wird die Möglichkeit der wechselseitigen Information über Missstände zwischen örtlichem und überörtlichem Träger erhöht [Herv. d. Verf.]. Hierbei kann die betriebserlaubniserteilende Behörde auch im Wege fachlicher Beratung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hinwirken, falls er aufgrund der ihm vorliegenden Informationen die hieran gestellten Anforderungen für nicht erfüllt hält. Ein Weisungsrecht besteht nicht. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann informiert werden“ (Dt. Bundestag, 2021, S. 94).

²¹ Mit der Handlungsempfehlung für die Umsetzung der §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden in Bayern werden den Jugendämtern entsprechende Meldebögen zur Verfügung gestellt werden (voraussichtliche Veröffentlichung 4/2022).

²² Bis 31.07.2022: Brüssel IIa-VO.

in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Brüssel IIb-VO), zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 82,²³ bzw.

- Haager Übereinkommen vom 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ) zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 33.

Ggf. ist eine Übersetzung der erforderlichen Dokumente durch das fallzuständige Jugendamt beizubringen.

Eine inhaltliche Prüfpflicht für die Betriebserlaubnis erteilende Behörde hinsichtlich der Einhaltung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften des aufnehmenden Staates ist damit nicht verbunden (vgl. Dt. Bundesrat, 2021, S. 4).

Im Rahmen der Aufgaben gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII fällt eine Prüfung der Einhaltung des Fachkräftegebots ebenfalls nicht in die Zuständigkeit der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden, sondern nach § 38 Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII in den Aufgabenbereich des fallzuständigen Jugendamts.

4. Hinwirken auf die Beendigung der Auslandsmaßnahme

Die für das fallzuständige Jugendamt zuständige Betriebserlaubnis erteilende Behörde wirkt auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hin, wenn sich aus den ihr seitens des Jugendamts zu übermittelnden Angaben (§ 38 Abs. 5 S. 1 SGB VIII) ergibt, dass die an die Leistungserbringung im Ausland gestellten gesetzlichen Anforderungen nicht (mehr) erfüllt sind.

Ein Hinwirken auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland durch die Betriebserlaubnis erteilende Behörde erfolgt insbesondere im Rahmen fachlicher Beratung des fallzuständigen Jugendamts.

Grundlage für die Beratung bilden die der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde vorliegenden Informationen gemäß § 38 Abs. 5 S. 1 SGB VIII.

Ein Weisungsrecht der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde gegenüber dem fallzuständigen Jugendamt als

örtlichem öffentlichen Jugendhilfeträger besteht nicht. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde kann informiert werden (vgl. Dt. Bundestag, 2021, S. 94).

Nach der Gesetzesbegründung sollen im Inland geltende Maßstäbe für erteilte Betriebserlaubnisse mit der Qualität der Auslandsmaßnahmen verknüpft werden (vgl. Dt. Bundestag, Drs. 19/26107, 2021, S. 93f).

Ergeben sich aus den an die Betriebserlaubnis erteilende Behörde am Sitz des fallzuständigen Jugendamts übermittelten Informationen und Nachweisen gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nicht (mehr) vorliegen könnten, ist durch diese zu prüfen, ob eine Übermittlung der erforderlichen Daten an die zuständige Betriebserlaubnis erteilende Behörde am Trägersitz erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Daten- / Informationsübermittlung bildet § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X.

Sofern das fallzuständige Jugendamt weiterführende Informationen zum Leistungserbringer der Auslandsmaßnahme benötigt, sind diese vorrangig bei der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde am Sitz des Trägers zu erfragen.

Literatur

Britze, H.: Die Weiterentwicklung der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung gemäß des § 35 SGB VIII. In: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Mitteilungsblatt 2/2011, München 2011.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Fachliche Empfehlungen zur Betriebserlaubniserteilung nach §§ 45 ff. SGB VIII für individualpädagogische Betreuungsstellen, Erziehungsstellen, Projektstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften u. ä., Bremerhaven 2010.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen im Inland. Arbeitshilfe der Landesjugendämter zur Durchführung der Konsultationsverfahren nach Art. 56 Brüssel IIa-VO, Art. 33 KSÜ, §§ 45 ff. IntFamRVG, Münster 2016²⁴.

²³ Bis 31.07.2022: Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel IIa-VO) zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 56.

²⁴ Veröffentlichung der aktualisierten Neuauflage voraussichtlich 2022.

Deutscher Bundesrat: Beschluss des Deutschen Bundestages. Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), zu Drucksache 319/21, Berlin 2021.

Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), Drucksache 19/26107, Berlin 2021.

Wiesner, R.; Wapler, F. (Hrsg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 6. Auflage, München 2022.

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Empfehlungen zur Beurteilung der Qualität von individual-pädagogischen Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung im Ausland.

Redaktionell aktualisierte Fassung des Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.10.2006, München 2006, Download unter: <https://bit.ly/366IIU2>, zuletzt abgerufen am 24.02.2022.



STEFANIE
ZEH-
HAUSWALD

²⁵ Die vorliegenden Ausführungen basieren auf den Ergebnissen des Diskurses des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und der sieben Bayerischen Regierungen im Zuge der Erarbeitung einer Handlungsempfehlung für die Umsetzung der §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden in Bayern (voraussichtliche Veröffentlichung: 04/2022). Gleichzeitig nehmen sie Bezug auf die aktuellen Befassungen der BAG Landesjugendämter – AG Betriebserlaubnis/HzE im Zuge der Erarbeitung entsprechender Handlungsempfehlungen auf Bundesebene.

SECHSTEILIGE VIDEO-REIHE: AUFSCHLUSSREICHE EINBLICKE IN DIE ARBEIT DER JUGENDÄMTER

In einer sechsteiligen Video-Reihe stellen Mitarbeitende aus Jugendämtern ihren Arbeitsalltag vor und berichten authentisch und praxisnah von ihrer Motivation, von den Besonderheiten ihrer Tätigkeit und ihren Alltags-Highlights. Die Filme sind Teil der Offensive „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAG Landesjugendämter). Erklärtes Ziel des Projektes ist es, die Attraktivität des Jugendamtes als Arbeitgeber zu präsentieren und somit Fachkräfte aller Erfahrungsstufen zu gewinnen.

Sie spielt Fußball, hämmert und klebt – und berät Kinder und Jugendliche, die mit ihren Sorgen zu ihr kommen: Christiane Erkens aus Düsseldorf ist Freizeit-Managerin im offenen Kinder- und Jugendtreff „Blue Rock“ und eben „keine Profi-Sportlerin, keine Schneiderin, keine Künstlerin“, aber sie „kann alles ein bisschen“. Für die 43-Jährige ist die Tätigkeit in der offenen Kinder- und Jugendarbeit eine Berufung, wie sie selbst sagt: Als Schülerin fragte sie die Hauptamtlichen in der Ferienbetreuung: „Was muss ich studieren, damit ich hier arbeiten kann?“ und nach einem freiwilligen sozialen Jahr studierte sie Soziale Arbeit und ist bis heute dem Jugendamt der Stadt Düsseldorf treu geblieben. Sie schätzt die Vielseitigkeit ihres Berufsfeldes und liebt es, „immer am Puls der Zeit“ zu sein und mit den Kindern neue Trends zu entdecken.

Vielfältige Arbeitsfelder mit hohem Identifikationsgrad

„Wir wollen Menschen für eine Mitarbeit im Jugendamt begeistern, ganz gleich ob Verwaltungsexpertin oder Pädagoge“, so Birgit Zeller, Mit-Initiatorin der AG Öffentlichkeitsarbeit der BAG Landesjugendämter. Zusammen mit dem Berliner Journalistenbüro röhr:wenzel gelang es, in einem offenen Casting sechs profilierte Persönlichkeiten aus einem Feld von über 130 qualifizierten Bewerbungen auszuwählen. „Es ist unglaublich, mit welcher Motivation und welchem hohem Identifikationsgrad sich so viele Kolleginnen und Kollegen mit selbst gedrehten Video-Clips gemeldet haben. Sie brennen für ihre Tätigkeit in den Jugendämtern und bringen das auch rüber“, so Zeller weiter.

Der JGH das „Ja-Wort“ gegeben

Auch die Augen von Marcus Heusel leuchten, wenn er seine Tätigkeiten beschreibt. Der 33-jährige Jugendge-

richtshelfer ist im Jugendamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin tätig und hat seinem erklärten „Lieblingsarbeitsplatz das Ja-Wort gegeben“. Er stecke immer gleichviel Herzblut in seine Arbeit, „egal ob es um einen Diebstahl von 1,98 € geht oder um eine zweijährige Haftstrafe“. Diese Motivation nimmt man ihm sofort ab, auch, dass ihm „neben vielen Gesprächen auch das Verfassen von Berichten unglaublichen Spaß macht.“ Der Weg ins Jugendamt führte ihn von einem Freiwilligen Sozialen Jahr, über den Wehrdienst auf der Gorch Fock hin zum Studium der Sozialen Arbeit. Letzteres ergab sich erst nach der Erfahrung auf dem Segelschulschiff: „Wenn du dich mit 200 Personen auf engstem Raum aufhältst, dann lernst du unweigerlich 200 Biografien kennen.“ Die Vielfalt schätzt der gebürtige Magdeburger auch an der Jugendhilfe im Strafverfahren. Es sind Gespräche und Beratungen mit Jugendlichen und ihren Familien, die ihn genauso motivieren und fordern wie die Netzwerkarbeit mit den Gerichten, Staatsanwälten und Richterinnen. „Es gibt kaum Filme von der Jugendgerichtshilfe über die Jugendgerichtshilfe“, so Heusel über seine Motivation.

Kampagnenplanung und Auswahl der Darstellenden

Zeitsprung: Im Sommer 2020 wurde die Neuauflage der bundesweiten Jugendamts-Kampagne „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“ geplant und gemeinsam mit vielen Kolleginnen und Kollegen aus den Jugendämtern vorbereitet. Dabei entstand die Idee, aus den Ämtern heraus für die Arbeit im Jugendamt zu werben. Wie viele Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe haben auch die Jugendämter ein Nachwuchsproblem, das auf den traditionellen Wegen nicht gelöst werden kann. Mit den motivierenden Filmen aus dem Arbeitsalltag will die BAG Landesjugendämter die Attraktivität und Lebendigkeit dieser Behörde sichtbar machen, die gerade für

junge Menschen viele Handlungs- und Entwicklungsmöglichkeiten bereithält. Dabei soll deutlich werden, dass „Nachwuchskraft im Jugendamt zu sein nicht zwingend etwas mit dem Alter zu tun hat,“ so Lorenz Bahr, Vorsitzender der BAG Landesjugendämter.

Neue Webseite „Unterstützung, die ankommt.“: hochwertig, informativ und dunkelgrün

Neben den Filmen, neuen Broschüren und Give-Aways ist die Neugestaltung der Website „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“ wesentlicher Baustein der Offensive. Andreas Gleis ist redaktionell verantwortlich für den Internetauftritt. Dort waren die meistbesuchten Seiten in den letzten Jahren die Themen Karrierechancen sowie Arbeits- und Berufsfelder im Jugendamt. Er sieht einen klaren Trend: Informationen über die Tätigkeiten im Jugendamt werden dort gezielt auch dort gesucht.

Grund genug diesen Bereich prominenter darzustellen und Motivation dafür, diejenigen selbst zu Wort kommen zu lassen, die in den Ämtern tätig sind. „Es geht darum, zu zeigen, wie spannend die Arbeit im Jugendamt und wie breit das Spektrum der Aufgaben ist. Und engagierte, begeisterte Mitarbeitende aus den Ämtern selbst sind dafür die besten Botschafterinnen und Botschafter.“

Die neu strukturierte Website www.unterstuetzung-die-ankommt.de dient als Informationsplattform für alle, die sich für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien interessieren. Hier wird umfassend und multimedial über die Angebote und Leistungen der Jugendämter informiert. Darüber hinaus bündelt der 2021 erschienene Jugendamts-Monitor Zahlen, Daten und Fakten über die Arbeit der Jugendämter in Deutschland und gibt Einblicke in deren Arbeitsweisen. Für Gleis ist der Auftrag klar: „Wir wollen die Aufgaben der Jugendämter transparent und nach außen verständlich darstellen und dabei das Bild des Jugendamtes in der öffentlichen Wahrnehmung schärfen. Dazu gehört auch, dass wir Arbeits- und Berufsfelder in den Jugendämtern übersichtlich und informativ aufbereiten.“ Neben der Homepage sollen die Videoporträts auch über Social Media verbreitet werden, was ganz dem Trend entspricht, einen Erstkontakt zum neuen Arbeitgeber auch über Instagram, Facebook & Co. aufzubauen. „Außerdem würde ich mich freuen, wenn alle Jugendämter über die Verwendung der Filme nachdenken würden“, so Gleis weiter. Den Einblick in die eigene Arbeit, sei es bei der Ansprache von Nachwuchskräften

an Fachhochschulen oder bei der Präsentation von Arbeitsfeldern in politischen Zusammenhängen, könne man auch mit einem Film aus der Reihe starten – auch wenn nicht die Mitarbeitenden aus dem eigenen Amt porträtiert werden.

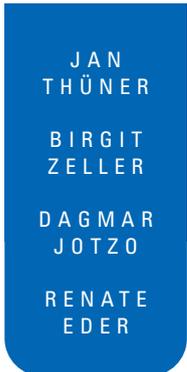
Unterstützung aus Hollywood

Zu guter Letzt gibt es auch Unterstützung aus Hollywood für die Kampagne: Der Berliner Manfred Lehmann, der etwa Bruce Willis seine Stimme leiht, sorgt dafür, dass der Claim „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“ ins Ohr geht und im Kopf bleibt.

Alle Videos können über www.unterstuetzung-die-ankommt.de/ja-filme abgerufen und über einen Youtube-Link auch in eigene Seiten integriert werden.



Neben den sechs Langfassungen gibt es auch einen einminütigen Trailer unter <https://bit.ly/3MGICwX>



PERSONALIA

Informationen zu den Personalia werden online zur Verfügung gestellt.

Dabei finden Sie das **aktuelle Verzeichnis der Mitglieder des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses** unter <https://bit.ly/35UPbsK>



Die **Adressen der Bayerischen Jugendämter** sind hier veröffentlicht:
<https://bit.ly/2ZYzixq>



Eine Übersicht über die **Aufgaben in der Verwaltung des Bayerischen Landesjugendamts** mit Telefonnummern und Angabe von Funktionspostfachadressen finden Sie unter <https://bit.ly/33VCKKs>



ZU GUTER LETZT

„Und wenn ich verzweifle, dann erinnere ich mich, dass durch alle Zeiten in der Geschichte der Menschheit die Wahrheit und die Liebe immer gewonnen haben. Es gab Tyrannen und Mörder und eine Zeitlang schienen sie unbesiegbar, doch am Ende scheitern sie immer. Denke daran – immer.“

*Mahatma Gandhi
(1869-1948, indischer Publizist und Pazifist)*



Zentrum Bayern
Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:

www.berufundfamilie.de



Wenn Sie diesen Code mit der Kamera-App oder der QR-Scanner-App Ihres Smartphones scannen, werden Sie direkt zur Homepage www.blja.bayern.de geleitet.

IMPRESSUM

Herausgeber: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA)
Winzererstraße 9, 80797 München, Telefon 089 1261-04, Fax 089 124793-2280, poststelle-blja@zbf.bayern.de
www.blja.bayern.de

Postanschrift: Postfach 400260, 80702 München

V.i.S.d.P. Hans Reinfelder | **Redaktion** Christine Bulla, Sandra Schader, Renate Hofmeister

Bezugsbedingungen: Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Das Mitteilungsblatt erscheint 4 x im Jahr, das Jahresabonnement kostet € 18,- incl. Portokosten, die Einzelausgabe € 4,- zuzüglich Portokosten. Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr. Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

Gesamtherstellung: OffsetDruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen,
E-Mail: info@druckerei-sauerland.de, www.druckerei-sauerland.de
Druck auf umweltzertifiziertem Papier (FSC). Klimaneutral und alkoholreduziert gedruckt.

ISSN 1430-1237,
Stand: April 2022